

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS / DIE GRÜNEN  
Frau Rothe- Beinlich  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1032/23; Anfrage nach § 9 Abs. b GeschO; Bürgergeldreform und Schlichtungsstelle; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Führt die Stadt Erfurt dazu mit der Agentur für Arbeit bereits Gespräche und wie soll aus Sicht der Stadt und der Agentur die Struktur für eine solche Schlichtungsstelle aussehen?**
- 2. Ist für die Schlichtungsstelle eine Vergabe an Dritte geplant oder wird es eine Inhouselösung geben? Bitte begründen.**

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wird ab dem 01.07.23 der Kooperationsplan eingeführt, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ablösen wird. Für Konfliktfälle bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplanes wird nach § 15a SGBII ein Schlichtungsmechanismus geschaffen, über dessen konkrete verfahrenstechnische Ausgestaltung sowie dessen Organisation die Träger-versammlung in eigener Zuständigkeit gem. § 44c Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGBII entscheidet. Per Gesetzestext wird die „Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle“ normiert.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Schlichtungsmechanismus im Jobcenter Erfurt erfolgte eine Orientierung am aktuellen Arbeitsstand einer „Information zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGBII“, welche den Jobcentern seitens der Zentrale der Agentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Geschäftsführung des Jobcenter Erfurt war und ist es hinsichtlich der Implementierung des Schlichtungsverfahrens oberstes Ziel, dass eine notwendige Einschaltung für Bürgergeldbeziehende so unbürokratisch und einfach wie möglich zu gestalten ist und sich hierbei keine Hürden etwa im Hinblick auf die Erreichbarkeit darstellen sollen. Dies entspricht im Übrigen vollumfänglich den Empfehlungen vorbenannter Information.

*Seite 1 von 2*

Aus diesem Grund wird im Jobcenter Erfurt eine **Inhouse-Lösung** für die Durchführung von Schlichtungsverfahren favorisiert und angestrebt. Eine entsprechende Abstimmung mit den beiden Trägern des Jobcenter Erfurt erfolgte bereits am 04./05.05.23.

In der o.g. Information wird weiterhin empfohlen, hinsichtlich der konkreten lokalen Ausgestaltung des Verfahrens auf rechtliche Aspekte und fachliche Ansätze aus anderen bereits bestehenden einschlägigen Kontexten (wie bspw. Ombudspersonen, Mediation etc.) zurückzugreifen, um bestehende Erfahrungswerte für die neue Aufgabe entsprechend zu nutzen. Diesen fachlich nachvollziehbaren Ansatz aufgreifend, wurde sich im Jobcenter Erfurt darauf verständigt, dass die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA), den Part der Schlichterin übernehmen soll. Die entsprechende Person verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in o.g. Funktionen nicht nur über das notwendige hohe Maß an Empathie und ausgeprägten mediatorischen Fähigkeiten sondern darüber hinaus infolge vorangegangener Tätigkeiten in anderen Funktionen im Jobcenter Erfurt auch über die notwendige Fachexpertise. Weiterhin wird mit dieser Entscheidung den allgemeinen Anforderungen vollumfänglich Rechnung getragen, welche per Gesetz an die Schlichtungsperson gestellt wird.

Diese soll „bisher unbeteiligt“, sprich nicht an der Betreuung des Bürgergeldbeziehenden beteiligt gewesen sein. Dies ist in jedem Falle gewährleistet, da im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit als BCA kein fester Kundenbestand o.ä. bearbeitet wird und der vorsprechende Bürgergeldbezieher also keinesfalls zuvor fachliche Berührungspunkte zu der Person hatte, welche als Schlichterin vorgesehen ist. Die gebotene Neutralität und Unvoreingenommenheit der als Schlichterin vorgesehenen Person ist mithin in jedem Falle gewährleistet.

Weiterhin soll die beauftragte Person „nicht weisungsgebunden“ sein. War dies bisher ohnehin bereits der Fall, da die als Schlichterin vorgesehene BCA diese Funktion als Stabsstelle und ohne Weisungsgebundenheit außerhalb der regulären Organisationsstrukturen des Jobcenter Erfurt ausübt, so wird die Weisungsfreiheit der Schlichtungsperson zusätzlich seitens der Geschäftsführung des Jobcenter Erfurt formal in schriftlicher Form erteilt werden.

**3. Sind von städtischer Seite finanzielle Mittel für eine Schlichtungsstelle vorgesehen, auch für Personal? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein